

SATZUNG

Des Vereins „Internationales Komitee für Europäische Forstliche Nordische Skiwettkämpfe e.V.“ (in der am 19.09.2015 gültigen Fassung)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationales Komitee für Europäische Forstliche Nordische Skiwettkämpfe (EFNS) e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Breisgau eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung des Nordischen Skisportes auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu gehören insbesondere die Förderung und Organisation von sportlichen Veranstaltungen und die Errichtung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein legt unter Abstimmung mit den zuständigen Stellen Ort und Zeit der Wettkämpfe fest. Er wirkt bei der Betreuung der Veranstaltungen, insbesondere bei der Auswahl der Langlaufstrecken, bei der Einhaltung der vom Verein festgelegten Wettkampfbestimmungen und eines angemessenen Rahmens mit.
Er berät die regionalen Veranstalter in organisatorischen und sportlichen Fragen, gewährt ihnen ideelle und materielle Unterstützung und hilft bei der Beschaffung von Zuschüssen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes-sportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer andern Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes, sonst durch Austritt oder Ausschuß.
Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Ausschuß kann aus wichtigem Grund durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung regelt die Befugnisse ihrer Organe und die Vereins-abläufe in einer Geschäftsordnung.
- (3) Es sollen jährlich in der Regel zwei Versamm-lungen abgehalten werden (Hauptversammlung während der jeweiligen EFNS-Veranstaltung und Herbstversammlung in der Regel am Durchführungsort der nächstjährigen EFNS).
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Mitglieder können sich in der Mitglieder-versammlung vertreten lassen. Der Vertreter hat in diesem Fall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und einem Vorstands-mitglied zu unterzeichnen.

**§ 7
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Schatzmeister/in
 - Geschäftsführer/in
 - Technischen Delegierten
 - Kommunikationsbeauftragten
 - Sponsoring/PR-Beauftragten
 - und bei Bedarf Beisitzern, die nach Regionen von der Mitgliederversammlung gewählt werden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer jeweils alleine vertreten.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Aufgaben weitere Personen hinzuzuziehen.
- (3) Der Vorstand wird auf jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**§ 8
Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Spenden und Abgaben sowie Mitgliedsbeiträge. Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt er vom jeweiligen regionalen Organisationskomitee, das Wettkämpfe veranstaltet, die vom Komitee vergeben wurden, eine Abgabe.
- (2) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke nimmt der Verein auch Spenden Dritter entgegen.
- (3) Spendenbescheinigungen stellt der Verein „Internationales Komitee für Europäische Forstliche Nordische Skiwettkämpfe e.V.“ aus.

**§ 9
Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

**§ 10
Auflösung des Vereins, Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Der Verein kann mit der Stimmenmehrheit des §9 durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an steuerbegünstigte, gemeinnützige Vereine zur Förderung des Forstlichen Nordischen Skisportes und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereins sind. Die Empfänger haben dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Forstlichen Nordischen Skisportes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erstfassung wurde durch die Gründungsversammlung vom 25.01.1985 in Ruhpolding genehmigt.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde durch die Herbstversammlung 2015 genehmigt.

Oslo, 19. September 2015

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. 1748 eingetragen.

Amtsgericht-Registergericht-Freiburg i.Br., den 26. August 1985
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle L.S.
Gez. Unterschrift

Die Satzungsänderung in § 10 Abs. 2 wurde beim Amtsgericht eingetragen am 18. November 1986.

Die Satzungsänderungen in §§ 7+8 wurden beim Amtsgericht beantragt.

Freistellungsbescheid Nr. 02/06 erteilt am 16. Juni 1999 durch Finanzamt Freiburg-Stadt.